Vorlage Nr. 018/2019

LANDRATSAMT
WALDSHUT

05.02.2019

Dezernat 1 - Allg. Verwaltung, Finanzen und Schulen
Amt für Kreisschulen und Liegenschaften

18. Bündelausschreibung Strom 2020-2022 - Festlegung der Stromart

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Verwaltungs- und Finanzausschuss	27.02.2019	öffentlich	Beschlussfassung

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt für die Abnahmestellen des Landkreises Waldshut ab 01.01.2020 „Ökostrom mit Neuanlagenquote“ zu beziehen.

Sachverhalt:

Die über die 15. Bündelausschreibung 2017-2018 der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service GmbH) geschlossenen Stromlieferverträge des Landkreises wurden von den Stromlieferanten Enercity AG Hannover und Energiedienst AG Rheinfelden fristgerecht zum 31.12.2019 gekündigt.

Die Stromlieferanten haben von ihrer Möglichkeit der Kündigung Gebrauch gemacht, da die Preise am Markt deutlich gestiegen sind. Die durch die Bündelausschreibungen erzielten Strompreise waren seinerzeit als sehr günstig zu bewerten.

Der Strombezug ab 01.01.2020 ist wiederum nach VOL/A, der Vergabeordnung sowie nach den §§ 97 ff des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) europaweit auszuschreiben.

Aus Vereinfachungsgründen soll die Ausschreibung wieder durch Teilnahme an der Bündelausschreibung der Gt-service GmbH erfolgen.

Hierfür muss noch die gewünschte Stromart bestimmt werden. Bisher wurde für alle Abnahmestellen „Ökostrom ohne Neuanlagenquote“ bezogen.

Mit der Entscheidung am European Energy Award (EEA) teilzunehmen, hat sich der Kreistag für eine nachhaltige Energie- und Klimaschutzpolitik ausgesprochen. Ziel ist es nicht nur, die eigenen Verbräuche zu analysieren, zu optimieren und damit zu senken, sondern auch mit gutem Beispiel voranzugehen und klimaschützendes Verhalten zu fördern.
Nach den Rahmenbedingungen des EEA-Prozesses wird der Bezug von Ökostrom mit Neuanlagenquote erwartet, die Wahl einer anderen Stromart führt in der Bewertung zu Punktabzügen.

Somit kommt für die Wahl der Stromart nur Ökostrom mit Neuanlagenquote in Frage, d.h. mindestens 33 % des während eines Kalenderjahres gelieferten Stroms muss aus Neuanlagen stammen, die zum Beginn des jeweiligen Kalenderjahres, in dem Strom geliefert wird, nicht älter als 6 Jahre sind. Mindestens weitere 33 % des Stroms müssen aus Bestandsanlagen stammen, die zum Beginn des Kalenderjahres, in dem Strom geliefert wird, nicht älter als 12 Jahre sind.

Die Mehrkosten für die Belieferung mit Ökostrom mit Neuanlagenquote belaufen sich gegenüber Ökostrom ohne Neuanlagenquote auf voraussichtlich 0,2 Cent je Kilowattstunde, d.h. bezogen auf den Stromverbrauch 2017 auf jährlich ca. 10.600 EUR für alle Abnahmestellen zusammen.
Die Stromverbräuche im Jahr 2017, die Verteilung der Kosten auf die einzelnen Abnahmestellen und die voraussichtlichen Mehrkosten sind aus der Anlage ersichtlich.

Durch den Abbau von Gemeinschaftsunterkünften für die Flüchtlingsunterbringung werden sich hier die Verbräuche erheblich reduzieren und dadurch der jährliche Mehraufwand für den Bezug von Ökostrom mit Neuanlagenquote ab dem Jahr 2020 tatsächlich ca. 7.800 EUR betragen.

Dr. Martin Kistler
Landrat

Anlagenverzeichnis:
Stromkostenvergleich